



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Juli 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 14 und 117

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 23. Juli 2018

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/72/L.64)]

72/305. Überprüfung der Durchführung der Resolution 68/1 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/1 vom 20. September 2013 und alle früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/290 vom 9. Juli 2013 und 70/299 vom 29. Juli 2016,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,



unter Begrüßung des Übereinkommens von Paris¹ und seines raschen Inkrafttretens sowie der Erklärung von Sendai und des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030²,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde³, der Erklärung von Istanbul und des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁴, des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024⁵ und der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)⁶,

in Bekräftigung der Rolle, die die Charta der Vereinten Nationen und die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragen haben, in Anerkennung der Notwendigkeit, den Rat als Hauptorgan für Koordinierung, Politiküberprüfung und Politikdialog und Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wirksamer zu gestalten, und in Anerkennung der Schlüsselrolle, die dem Rat bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zukommt,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, den Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seines Mandats nach der Charta und seine Funktion als erörterndes Organ zu stärken, wobei der Schwerpunkt auf den Bereichen Rechenschaftspflicht, Wissensaustausch sowie dem Lernen voneinander für bessere Ergebnisse liegen sollte, damit er die Umsetzung der Agenda 2030 und die integrierte und koordinierte Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen bestmöglich unterstützen kann,

begrüßend, dass ein zwischenstaatlicher Konsultationsprozess abgehalten wird, um vor dem Hintergrund der Verabschiedung der Agenda 2030 und im Einklang mit den Ziffern 28 bis 30 der Resolution 71/323 vom 8. September 2017 Synergien und Kohärenz zu fördern und mögliche Überschneidungen zwischen den Tagesordnungen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und ihrer Nebenorgane sowie dem hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung und anderen einschlägigen Foren abzubauen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 72/279 vom 31. Mai 2018 über die Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Kontext der vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

1. *verabschiedet* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Text und fordert den Wirtschafts- und Sozialrat und die anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auf, die darin enthaltenen Maßnahmen rasch durchzuführen;

¹ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

² Resolution 69/283, Anlagen I und II.

³ Resolution 71/256, Anlage.

⁴ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7)*, Kap. I und II.

⁵ Resolution 69/137, Anlage II.

⁶ Resolution 69/15, Anlage.

2. *beschließt*, dass die in dieser Resolution und ihrer Anlage enthaltenen Regelungen auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung und im Rahmen der nachfolgenden Überprüfungszyklen in Verbindung mit dem Überprüfungsprozess des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung überprüft werden.

*107. Plenarsitzung
23. Juli 2018*

Anlage

Überprüfung der Durchführung der Resolution 68/1 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats

1. Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen soll der Wirtschafts- und Sozialrat seine führende und Leitlinien gebende Funktion sowie seine Rolle als zentraler Mechanismus für die Koordinierung der Aktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und seiner Sonderorganisationen sowie für die Überwachung seiner Nebenorgane weiter stärken und zugleich die Ergebnisse ihrer Analysen in alle seine Tagungsteile integrieren. Er soll außerdem neue und aufkommende Fragen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten behandeln und die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung allgemein unterstützen. Er soll eine koordinierte Weiterverfolgung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁷ und der Ergebnisse anderer großer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten fördern.

2. Im Hinblick auf die erörternde Funktion der Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrats sollen seine Arbeitsmodalitäten von den Grundsätzen der Inklusivität, der Transparenz und der Flexibilität geleitet sein. Er soll als Plattform für Erörterungen und den Austausch nationaler Erfahrungen dienen. Der Rat soll danach trachten, Synergie und Kohärenz zu schaffen und Doppelungen und Überschneidungen in seiner Arbeit zu vermeiden, um Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten. Zudem soll er für eine angemessene Arbeitsaufteilung zwischen seinen Nebenorganen und für die Harmonisierung und Koordinierung ihrer Tagesordnungen und Arbeitsprogramme sorgen und zugleich gewährleisten, dass die Grundsätze, kritischen Aspekte und Umsetzungsdefizite der Agenda 2030 behandelt werden.

3. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll seine eigenen Ergebnisse und die seiner Nebenorgane verbessern, indem er ihre Relevanz, Kohärenz und Lösungsorientierung bei der Bewältigung mit der Durchführung verbundener Herausforderungen erhöht und ihre Weiterverfolgung gewährleistet, um die Wirkung der Arbeit des Rates zu verstärken.

4. Die Generalversammlung bestimmt ein Hauptthema für das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat, eingedenk der Bestimmungen der Resolution 70/299 vom 29. Juli 2016. Entsprechend der jeweiligen Funktion der Tagungsteile des Rates liegt ihr thematischer Schwerpunkt auf einem bestimmten Aspekt des Hauptthemas. Die Themen des Tagungsteils für humanitäre Angelegenheiten werden weiterhin anhand humanitärer Erwägungen ausgewählt und mit dem Hauptthema des Rates abgestimmt.

⁷ Resolution 70/1.

5. Auch die Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats stimmen ihre jeweiligen Themen mit dem Hauptthema ab, widmen sich jedoch auch weiterhin den Fragen oder Themen, die für die Erfüllung ihrer anderen Funktionen erforderlich sind.
6. Die Themen der Tagungsteile des Wirtschafts- und Sozialrats sollen dem integrierten Charakter, der Unteilbarkeit und der Verflechtung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung einschließlich der Querschnittsfragen sowie neuer und aufkommender Fragen Rechnung tragen.
7. Der Zyklus des Wirtschafts- und Sozialrats läuft auch in Zukunft von Juli bis Juli. Die Tagungsteile und Foren des Rates werden in drei Gruppen pro Ratszyklus umstrukturiert, um ihre Arbeit zu verknüpfen, die Sichtbarkeit und Wirkung des Rates zu erhöhen und die Zielgerichtetheit, Kohärenz und Wirksamkeit zu fördern.
8. Die erste Gruppe umfasst die Foren des Wirtschafts- und Sozialrats. Dazu zählen das alle zwei Jahre stattfindende Forum für Entwicklungszusammenarbeit sowie das Forum über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung, das Multi-Akteur-Forum für Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Partnerschafts- und das Jugendforum, die jährlich abgehalten werden, und alle anderen einschlägigen mandatsmäßigen Sitzungen. Diese werden unabhängig voneinander und auf koordinierte Weise organisiert.
9. Die zweite Gruppe besteht aus Tagungsteilen, die die vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und anderen Akteuren zur Umsetzung der Agenda 2030 ergriffenen Maßnahmen sowie bestimmte Fragen der humanitären Hilfe behandeln. Dazu zählen die Tagungsteile, die den operativen Entwicklungsaktivitäten und humanitären Angelegenheiten gewidmet sind, und die Sonderveranstaltung zur Erörterung des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung. Diese werden unabhängig voneinander und auf koordinierte Weise organisiert.
10. Die dritte Gruppe bilden Tagungsteile und Foren, die dazu dienen, allgemeine politische Leitlinien vorzugeben und Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 zu fördern, zur allgemeinen Überprüfung der Agenda 2030 auf dem hochrangigen politischen Form beizutragen und sich mit der zukünftigen Förderung der nachhaltigen Entwicklung zu befassen. Sie umfasst den Tagungsteil für Integration, das hochrangige politische Forum und den Tagungsteil auf hoher Ebene (in dieser Reihenfolge).
11. Der Tagungsteil für Integration dauert einen Tag lang und wird unmittelbar vor dem hochrangigen politischen Forum abgehalten. Dabei werden alle Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich Fallstudien und gewonnener Erkenntnisse, der Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats, des Systems der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger erörtert und konsolidiert, um die ausgewogene Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Dieser Tagungsteil führt somit die wichtigsten Botschaften aus den Nebenorganen des Rates und dem System der Vereinten Nationen zum jeweiligen Hauptthema zusammen, erarbeitet handlungsorientierte Empfehlungen für Folgemaßnahmen und trägt zum hochrangigen politischen Forum bei. Darüber hinaus koordiniert er die Arbeit der Nebenorgane des Rates, indem er eine klarere Arbeitsaufteilung zwischen ihnen fördert, sowie die Maßnahmen und Aktivitäten der Sonderorganisationen im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und anderen international vereinbarten Entwicklungszielen. Der Generalsekretär legt dem Rat den Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vor. Die Leiterinnen und Leiter der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Vorsitzenden der Nebenorgane des Rates und die Exekutivsekretärinnen und -sekretäre der Regionalkommissionen werden ebenfalls zur Teilnahme eingeladen. 2019 werden gezielte Bemühungen unternommen werden, um die Rolle, Arbeitsweise und

Wirkung der Tagungsteile entsprechend diesen Leitlinien zu verbessern. Dies wird im Rahmen der allgemeinen Überprüfung der Tagungsteile und Sitzungen des Rates während der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung in Verbindung mit dem hochrangigen politischen Forum überprüft werden.

12. Der letzte Tag des Tagungsteils auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats wird im Anschluss an den Tagungsteil auf Ministerialebene des hochrangigen politischen Forums abgehalten und sich auf zukünftige Trends und Szenarien im Zusammenhang mit dem Thema des Rates, die langfristigen Auswirkungen aktueller Entwicklungen, wie etwa des Beitrags neuer Technologien, im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich auf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung konzentrieren und dabei auf der Arbeit der Vereinten Nationen und anderer regionaler und internationaler Organisationen und Organe sowie anderer Interessenträger aufbauen. Er soll darauf abzielen, den Wissensaustausch und die regionale und internationale Zusammenarbeit zu verstärken. Das Ergebnis des hochrangigen politischen Forums und des Tagungsteils auf hoher Ebene wird auch weiterhin in einer ausgehandelten Ministererklärung bestehen. Dies wird im Rahmen einer allgemeinen Überprüfung der Tagungsteile und Sitzungen des Rates während der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung in Verbindung mit dem hochrangigen politischen Forum überprüft werden.

13. Das Präsidium des Rates wird gebeten, beim Entwurf des Arbeitsprogramms des hochrangigen politischen Forums unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats und des Tagungsteils auf hoher Ebene des Rates zu prüfen, wie die Zeit, die den Ländern derzeit während der Ministertage des hochrangigen politischen Forums für die Präsentation ihrer freiwilligen nationalen Überprüfungen zur Verfügung steht, optimiert werden kann, um den Austausch nationaler Erfahrungen bezüglich der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verbessern.

14. Der den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmete Tagungsteil sollte gestärkt werden und als Plattform dienen, um die Rechenschaftspflicht für die systemweite Leistung und die systemweiten Ergebnisse in Bezug auf die Agenda 2030 zu gewährleisten und diese zu beschleunigen und Leitlinien und die allgemeine Koordinierung für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bereitzustellen. Diese Leitlinien sollen faktengestützt sein und Ziele, Prioritäten und Strategien für die Unterstützung umfassen, die das System der Vereinten Nationen zugunsten der Umsetzung der Agenda 2030 leistet, sowie für die Umsetzung der von der Generalversammlung formulierten Politik, einschließlich der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung. Im Rahmen der Überprüfung der Fortschritte bei der Erfüllung der in Resolution [71/243](#) vom 21. Dezember 2016 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung enthaltenen Mandate werden die Mitgliedstaaten bei dem Tagungsteil entsprechend dem in Resolution [72/279](#) vom 31. Mai 2018 erteilten Mandat die Aufsicht über die Durchführung der Resolution über die Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen wahrnehmen.

15. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll darauf hinwirken, die politischen und die operativen Funktionen stärker zu verbinden, wobei der Schwerpunkt auch weiterhin auf der Steigerung der Gesamtwirkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit den einzelstaatlichen Entwicklungsprioritäten liegen soll. Der Tagungsteil soll Querschnitts- und Koordinierungsfragen im Zusammenhang mit den operativen Entwicklungsaktivitäten behandeln.

16. Ferner soll der Wirtschafts- und Sozialrat für die Leitungsgremien des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit den Mandaten der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung systemweit eine bessere allgemeine Koordinierung gewährleisten und Leitlinien zu operativen Entwicklungsaktivitäten vorgeben. Dazu zählt auch die

Abhaltung des Tagungsteils kurz vor der Jahrestagung der Exekutivräte der Fonds und Programme. Um wiederholte Erörterungen zu vermeiden, sollen die dem Rat Bericht erstattenden Exekutivräte in ihren vorhandenen Berichten an den Rat die Fragen, die der Prüfung bedürfen, weiter hervorheben und die zu ergreifenden Maßnahmen aufzeigen und sich dabei von dem gewählten Thema leiten lassen. Der Tagungsteil soll auch weiterhin zu den Vorbereitungen für die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten beitragen, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Orientierungen für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt.

17. Durch den Tagungsteil für humanitäre Angelegenheiten soll der Wirtschafts- und Sozialrat gemäß Ziffer 11 b) der Anlage der Resolution 68/1 der Generalversammlung vom 20. September 2013 weiter zur Stärkung der Koordinierung und Wirksamkeit der humanitären Hilfe und Unterstützung der Vereinten Nationen beitragen und die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung humanitärer Notlagen, einschließlich Naturkatastrophen, unterstützen und ergänzen, um eine bessere, koordinierte Reaktion der Vereinten Nationen zu fördern. Der Tagungsteil für humanitäre Angelegenheiten soll weiter im Wechsel zwischen Genf und New York abgehalten und vor der Jahrestagung der Exekutivräte der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen einberufen werden.

18. Die Sonderveranstaltung zur Erörterung des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung, bei der die Wechselbeziehungen zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklung behandelt werden, wird es dem Wirtschafts- und Sozialrat erleichtern, die Auswirkungen des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung umfassender zu erörtern und zu überprüfen und die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft für eine bessere Reaktion auf Übergangssituationen zu optimieren.

19. Dem Wirtschafts- und Sozialrat kommt eine wichtige Rolle als Plattform für die Mitwirkung einer Vielzahl von Interessenträgern und die Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger in die Arbeit des Rates zu, insbesondere was seine Funktion im Zusammenhang mit der Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung betrifft.

20. Während sein zwischenstaatlicher Charakter gewahrt bleibt, soll der Wirtschafts- und Sozialrat sich bemühen, die aktive Mitwirkung wichtiger Gruppen, nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors, der Jugend und anderer maßgeblicher Interessenträger und der Regionalorganisationen an den Tätigkeiten des Rates und seiner Fach- und Regionalkommissionen zu fördern, im Einklang mit den Bestimmungen ihrer jeweiligen Geschäftsordnung und der Resolution 67/290 der Generalversammlung vom 9. Juli 2013, soweit sie die Sitzungen des politischen Forums auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft des Rates betreffen.

21. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll prüfen, wie er bestimmte Aspekte der Modalitäten für die Mitwirkung wichtiger Gruppen und anderer Interessenträger am hochrangigen politischen Forum auf andere Sitzungen und Tagungsteile anwenden könnte, während er seinen zwischenstaatlichen Charakter wahrt und den Mitgliedstaaten genügend Zeit einräumt.

22. Der Ausschuss für nichtstaatliche Organisationen wird gebeten, zeitnah zu prüfen, wie er der steigenden Zahl nichtstaatlicher Organisationen, die sich um einen Konsultativstatus bewerben, im Einklang mit dem ihm in Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 erteilten Mandat wirksam gerecht werden kann.

23. Die derzeitige Koordinierungs- und Managementsitzung wird in „Tagungsteil für Managementfragen“ umbenannt.

24. Die Tagungen des Tagungsteils für Managementfragen werden in der Regel höchstens zwei Tage dauern und zweimal pro Zyklus stattfinden. Ihr Schwerpunkt wird auf der Annahme von Verfahrensbeschlüssen, der Prüfung von Empfehlungen der Nebenorgane sowie der Vorlage von Berichten und der Behandlung unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten eingebrachter Entwurfsvorschläge liegen.

25. Um für eine gebündelte Behandlung zusammenhängender Tagesordnungspunkte zu sorgen und die verfügbare Zeit optimal zu nutzen, wird das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialrats gebeten, ein zielgerichtetes Arbeitsprogramm zu erarbeiten, das die Möglichkeit der gemeinsamen Behandlung zusammenhängender Tagesordnungspunkte vorsieht und die Beratungen unter den Mitgliedstaaten verbessert. Das Arbeitsprogramm und die Tagesordnung sollen so früh wie möglich verteilt werden. Das Präsidium des Rates soll dafür sorgen, dass die Sitzungen und informellen Konsultationen innerhalb der Arbeitszeiten der Vereinten Nationen angesetzt werden, um die aktive und konstruktive Teilnahme aller Ständigen Vertretungen an der Arbeit der Vereinten Nationen zu erleichtern.

26. Zudem werden spezielle Managementsitzungen abgehalten, in der Regel in der ersten Hälfte und dem letzten Quartal des Jahres, um über die Besetzung regulärer und offener Stellen in den Nebenorganen des Wirtschafts- und Sozialrats und den verwandten Organen abzustimmen. Zur Vorbereitung der Abstimmung durch den Rat sollen die Mitgliedstaaten die Kandidatinnen und Kandidaten mindestens drei Arbeitstage im Voraus vorstellen. Die Bestimmungen der Ziffern 47 und 48 der Resolution [71/323](#) vom 8. September 2017 sollen eingehalten werden, sofern sie auf den Rat zutreffen.

27. Der Wirtschafts- und Sozialrat und sein Präsidium werden gebeten, zu prüfen, wie die Kontinuität der Arbeit des Präsidiums gewährleistet werden kann.

28. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll seine Aufsichts- und Koordinierungsrolle im Hinblick auf seine Nebenorgane stärken. Er soll ihre Arbeit überprüfen, um ihre fortdauernde Relevanz zu gewährleisten. Er wird außerdem sicherstellen, dass sie technische und sachverständige Analysen, Bewertungen und Politikempfehlungen erstellen, auf denen die ganzheitliche Sicht des Rates und die Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 aufbauen können. Er soll die Ergebnisse seiner Nebenorgane wirksam in seine eigene Arbeit integrieren.

29. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll seine Nebenorgane darum ersuchen, die Umsetzung der Agenda 2030 und die Arbeit des Rates bestmöglich zu unterstützen. Ihre Arbeit soll der Notwendigkeit eines integrierten und handlungsorientierten Ansatzes bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung Rechnung tragen. Ihre Empfehlungen sollen auf einer soliden faktengestützten Überprüfung des Umsetzungsstands der Agenda 2030 und der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen auf ihrem jeweiligen Gebiet beruhen. Sie sollen auf effiziente, wirksame, transparente und inklusive Weise arbeiten.

30. Jedes Nebenorgan soll prüfen, ob nach wie vor Bedarf an jährlich ausgehandelten Ergebnissen besteht, und gewährleisten, dass diese Ergebnisse, sofern sie erarbeitet werden, wirksam und handlungsorientiert sind und zu verstärkter Zusammenarbeit führen.

31. Das Sekretariat wird ersucht, zu prüfen, ob der Sitzungskalender der Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats angepasst werden muss und/oder ob im Hinblick auf die vereinbarten Änderungen an der Struktur und dem Zeitplan der Ratssitzungen ihre Regelungen zur Berichterstattung angepasst werden müssen, und dem Rat gegebenenfalls Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen.

32. Die Generalversammlung bekräftigt die Rolle der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und erwartet mit Interesse die den Mitgliedstaaten vorzulegenden Informationen des Generalsekretärs über den aktuellen Stand der Ausrichtung der Hauptabteilung an der Agenda 2030, im Einklang mit Resolution [70/299](#).